

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 12

Artikel: Entgegnung : (Korresp. aus Winterthur)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. IV. Jahrgang.

ZÜRICH, den 22. März 1878.

Nro. 12.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Entgegnung.

(Korresp. aus Winterthur.)

Herr M. in N. geht in Nr. 9 der schweizerischen Lehrerzeitung scharf ins Gericht mit der Bezirksschulpflege Winterthur wegen ihres Beschlusses betreffend Unterlassung der Prüfung im Religionsfache. Er ist von «Zorn, Scham und Mitleid» erfüllt über diesen Beschluss und dessen Begründung und steht bereit, solche Schulaufseher aus dem Tempel der Jugend zu jagen. Doch sucht er hiezu noch Hilfsmannschaft unter der Lehrerschaft des Bezirks Winterthur, ausrufend: «Merken diese Lehrer denn gar nicht, dass die Bezirksschulpflege, indem sie wie vorliegend kreis schreibt, ihnen das allerschmählichste Zeugniß ausstellt, welches ein Lehrer, namentlich im Religionsfache erhalten kann? Im Jahre 1878 darf man zürcherischen Volksschullehrern noch das «Eintrillen» und speziell das Eintrillen des sittlich-religiösen Unterrichtsstoffes vorhalten und sie nehmen's von einer Bezirksschulpflege ergebenst an, können oder dürfen darauf nichts antworten?»

Freilich sind die Folgen, die der fragliche Beschluss nach der Ansicht des Herrn M. haben muss, auch gar zu schrecklich. Er verkündet: «Ein allgemeiner, durchgreifender, pädagogisch organisirter Religionsunterricht wird verlottern und aufhören; denn die Oberaufsicht hat sich selbst aufgegeben! Die Parademacher werden in der Sprachstunde einzelne schöne Gedichte oder besonders ansprechende Erzählungen dilettantisch, wenn nicht bloss grammatisch behandeln und auswendig lernen lassen. Die Eintriller aber werden das unliebsame Ding ganz fallen lassen, weil ja Niemand mehr darnach fragt. Konfessionseifrige Lehrer werden die gebotene Gelegenheit eifrigst ergreifen, den Samen ihrer Parteilehren auszustreuen, um in den Kinderherzen ihre Separatkirchlein zu gründen. Der einsichtige und treue Lehrer wird sich von seiner Aufsichtsbehörde verlassen und damit lokalen Zufälligkeiten blossgestellt fühlen.» Das ist ja wirklich entsetzlich! Wer wollte nicht solchem Unheil vorbeugen, wenn es mit einem einzigen Stündchen Examen im Jahr geschehen kann? Gewiss, Herr M., wenn man nicht wüsste, welch' ehrenwerther Mann Sie sind, man glaubte einen böswilligen Schwätzer vor sich zu haben. Können Sie obige Sätze noch einmal lesen, ohne dass sich «Scham» neuerdings in Ihnen regt? — Wer hat Ihnen gesagt, dass die Oberbehörde jede Aufsicht und Kontrolle über den Unterricht fallen lasse? Woher nehmen Sie den Muth, zu behaupten, die Durchführung eines wolorganisirten Religionsunterrichts fordere eine verständige und unablässige Aufsicht? Seien Sie versichert, die Lehrer des Bezirks Winterthur sind nicht so servil, dass sie nicht auch gegenüber einer Bezirks-

schulpflege ihre Meinung auszusprechen wagten; aber sie sind auch nicht so sklavisch gesinnt, dass sie nur so lange arbeiten würden, als die Aufsicht ihnen auf dem Nacken sässe. Seien Sie auch ganz ruhig darüber, dass im Bezirk Winterthur kein einziger Primarlehrer sich findet, auf dessen Lektionsplan nicht das Fach der Religion verzeichnet wäre, und der sich nicht bemühte, denselben möglichst innezuhalten.

Die Bezirksschulpflege führt in ihrem Kreisschreiben den Gedanken aus, um des Examens willen seien die Lehrer genöthigt, den religiösen Unterrichtsstoff zu wiederholen, sogar einzutrillen, mehr als dies im Wesen des Religionsunterrichtes begründet und nothwendig sei. Herr M. bestreitet dies und sagt: «Bis jetzt war kein Lehrer verpflichtet, den ganzen religiösen Lehrstoff der Schulbücher zum mechanischen Hervorlangen des Bezirksschulpflegers bereit zu halten. Ein Bezirksschulpfleger, wie er sein soll, wird das entwickelnde Verfahren fordern, um sich überzeugen zu können, wie weit und wie tief Gemüth und Verstand der Kinder angeregt sind. Das geschieht am besten gesprächsweise, durch Fragen und Antworten über den vom Bezirksschulpfleger bezeichneten Abschnitt — wolverstanden aus den behandelten, nicht aber aus jeden beliebigen Nummern des Schulbuches.» Wir kennen das und haben diese Phrasen schon oft gehört und uns genugsam überzeugt, dass es nichts als schöne Phrasen sind. Herr M. liefert selbst das Material, um den Nachweis dafür zu leisten. Er sagt: «Auf jeder Stufe muss ein bestimmter Stoff zur Behandlung kommen, d. h. ein bestimmter Kreis von sittlich-religiösen Anregungen veranstaltet und eine gewisse Summe klarer Anschauungen, Vorbilder und Begriffe erlangen und auch in schönen Wortformen, in Liedern, Sprüchen und Erzählungen für immer zum geistigen Eigenthum gemacht werden.» Wer die letztere Aufgabe lösen kann, ohne dass das eintritt, was die Bezirksschulpflege verhüten will, der ist mehr als ein Meister. Wie können Erzählungen für immer zum geistigen Eigenthum gemacht werden, ohne dass häufige Wiederholung eintritt. Und gar in «schönen Wortformen», also buchstäblich getreu! Wie viele solche Erzählungen müssen behandelt werden, damit jener Kreis geschlossen ist, und wie viele dürfen unbehandelt bleiben, ohne dass in dem geschlossenen Ringe Lücken entstehen? Soll darüber der Lehrer entscheiden oder der Bezirksschulpfleger, der «unablässig» Aufsicht halten soll?

Mit der ersten Forderung des Herrn M. ist die Bezirksschulpflege offenbar einverstanden. Auch sie will einen organisirten Religionsunterricht. Auch sie will, dass auf jeder Stufe ein bestimmter Stoff zur Behandlung komme, d. h. ein bestimmter Kreis von sittlich-religiösen Anregungen veranstaltet und eine gewisse Summe klarer An-

regungen, Vorbilder und Begriffe errungen werden. Sie hat auch angedeutet, dass ein solcher Stoff in den Lehrmitteln von Scherr und Rüegg (Saatkörner) bereits gegeben sei und benützt werde, und Herr M., der ja das letztere Lehrmittel genau kennt, braucht also nicht erst zu fragen: Woher und wess' Inhalts? Die Bezirksschulpflege hat das vollste Vertrauen, dass die Lehrerschaft solchen Stoff mit aller Freudigkeit behandeln und die paar Stunden per Woche auf's beste ausnutzen werde, um an der Hand jener Erzählungen und Gedichte auf Herz und Gemüth der Kinder veredelnd und bildend einzuwirken. Die Behandlung wird um so eher eine zweckentsprechende sein können, wenn nicht der stete Gedanke an's Examen sie stören muss. Und den beaufsichtigenden Organen, die sich überzeugen wollen, dass der Lehrer den Unterricht in rechter Weise ertheile, steht das Schulhaus, nicht erst am Examen, sondern das ganze Jahr hindurch offen. Da bietet sich die rechte Zeit, um die Behandlungsweise, das Unterrichtsverfahren des Lehrers zu studiren; die wenigen Stunden des Examens sind dazu da, zu zeigen, was die Schüler gelernt haben.

Herr M. nun verlangt, dass die Kinder am Prüfungstage vor Eltern und Vorstehern freudig, aber bescheiden Proben davon ablegen dürfen, wie lebendig ihr sittlich-religiöses Gefühl angeregt, ihr Gewissen geschärft und ihr Verstand von den Lebenswahrheiten überzeugt sei. Die Bezirksschulpflege aber sagt mit Bezug auf diese Forderung: Die Prüfung am Examen gibt dafür keinen Massstab. Solche Proben abzulegen, bietet allein das Leben Gelegenheit. Alle schönen Worte und Reden am Examen sind eben nur Worte und keine That; sie sind ein Angelerntes, das man aufsagen kann, aber nicht der reine, strebsame Sinn, nicht die Treue im angewiesenen Pflichtenkreis. Wer am Examen eine Probe dieses strebsamen Sinnes, dieser Treue suchen will, der sehe auf die Arbeiten, die der einzelne Schüler im Laufe des Jahres vollendet, auf die Kenntnisse, die er sich erworben, auf das freudige Schaffen und das gesittete Verhalten, auf den Ton, der sich im Schulleben geltend macht. Das ist vom Gesamtleben ein Stück; wenn dieses gut gelebt ist, so ist zu jenem ein schöner Anfang gemacht.

Herr M. bestreitet der Bezirksschulpflege die Befugniss zu einem derartigen Beschluss, und er ruft die obersten Staatsgewalten auf, dass sie in Sachen Ordnung schaffen. Ei, ei! die obersten Staatsgewalten in religiösen Angelegenheiten! Gewiss wird die Bezirksschulpflege mit ihrem Beschlusse nicht so viel Schaden stiften, wie die obersten Staatsgewalten von ehemals, wenn sie während Jahrzehnten ein religiöses Lehrmittel beibehielten, das nach einstimmigem Urtheil der Lehrerschaft ein verfehltes war, und wodurch die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch denen unliebsam gemacht wurde, welche seine Pflege sehr ernst nahmen. Wie steht es nun aber mit Gesetz und Verordnungen betr. den religiösen Unterricht seit Annahme der neuen Bundesverfassung? Nach dem Gesetz ist der Religionsunterricht ein obligatorisches Fach, und doch kann kein Kind mehr zum Besuche desselben angehalten werden. Nach dem Gesetz ist dem Kirchenrath, der Kirchensynode und den geistlichen Kapiteln das Begutachtungsrecht über Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht vorbehalten; heute wird an die Einholung eines solchen Gutachtens Niemand mehr denken. Der Lehrplan verlangt für die Realschule die Betrachtung einer Reihe einzelner Bilder aus dem Alten Testamente zur Vermittlung einer sichern Kenntniss der wichtigsten Personen und Vorgänge in der Vorgeschichte des Christenthums; Behandlung einer Reihe von Erzählungen aus dem Leben Jesu (allerlei Wundergeschichten) zur Vermittlung einer sichern Kenntniss ihres Inhalts Einführung in den

Lehrgehalt des Evangeliums mittelst ausführlicher Betrachtung und sorgfältiger Erklärung von Gleichnissen und Aussprüchen Jesu. Soll nun etwa die Bezirksschulpflege verpflichtet sein, über die Innehaltung dieser Vorschriften zu wachen und die Jahresprüfung darnach zu gestalten?

Die Bezirksschulpflege Winterthur sagt: Wir dürfen das nicht thun; denn «die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können», und «jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen». Wir dürfen es nicht thun, wenn der Religionsunterricht seinem Wesen und Zweck gemäss gestaltet und die Schule mit der Qual des Eintrillens verschont werden soll. Also sachte in der Drohung mit den obersten Staatsgewalten! Die Verfassung des Bundes wie die des Kantons haben dem Religionsunterricht der öffentlichen Schulen eine entschieden veränderte Aufgabe gestellt. Ohne Zuthun der obersten Staatsgewalten ist die Schule auf dem besten Wege, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Der Erziehungsrath hat die Einführung eines Lehrmittels*) bewilligt, das mit Beiseitelassung alles dessen, was die Kinder in den Anschauungen und Anregungen stören könnte, die sie im Familienkreis erhalten haben, einen Inhalt bietet, der wol geeignet ist, zur ausgiebigen Gemüthsbildung benützt zu werden. Immer mehr Lehrer greifen nach diesem Lehrmittel, und schon viele wissen davon zu erzählen, wie lieb es ihnen und ihren Schülern schon geworden ist.

Erwiderung auf die Artikel des Herrn Lutz

in Nr. 9 und 10 des „Päd. Beob.“

Damit die verehrl. Leser des „Päd. Beobachter“ wissen, welches Vergehens gegen Hrn. Lutz ich mich schuldig gemacht, erlaube ich mir, meinen bezüglichen Artikel in den „Zeichenblättern“ in aller Kürze zu resumiren:

„Hr. Lutz behauptet in seiner „Anleitung für den Zeichenunterricht“: Die „Fachautoritäten“, welche sich die Hebung des Zeichenunterrichts zur Aufgabe gemacht, suchen denselben dadurch zu ermöglichen, dass sie mit mehr oder weniger Berücksichtigung der verschiedenen Stylarten (!) des höhern Zeichenunterrichts ausschliesslich das Ornament zeichnen ins Auge fassen. Und weiter bezeichnet er die Methode dieser Männer als eine naturwidrige, als eine zweite vielfach durchgesehene und wesentlich verbesserte Kopirmethode (und zwar mit gesperrter Schrift), welcher er seine naturgemässe gegenüberstellt, nämlich das Zeichnen nach Flachmodellen. — Von diesen Behauptungen sagte ich: Entweder sind dieselben tendenziöse und soll die gerügte Einseitigkeit der „Fachautoritäten“ Ihrer Arbeit als Folie dienen, oder aber, Sie haben sich nicht die nöthige Mühe gegeben, die einschlägigen Schriften derselben zu studiren. — Dass die Methode des Hrn. L. auf das Attribut „naturgemäss“ besonders Anspruch habe, bezweifelte ich und vindizierte derselben nur für die allererste Stufe des Zeichenunterrichtes ihre Berechtigung, weil es auf den weitern Stufen rein unmöglich ist, die Formen, mit denen es der Zeichenunterricht zu thun hat (ich erlaube mir z. B. nur an das rein lineare Ornament zu erinnern), als Flachmodell vorzuführen.“

Indem ich zur Beleuchtung der „Entgegnung“ des Hrn. Lutz übergehe, bedaure ich, dass dieselbe in einem Tenore gehalten ist, welcher der guten Sache der Förderung des Zeichenunterrichts mehr zu schaden als zu nützen geeignet ist, wesshalb ich mir erlaube, nicht auf denselben einzugehen, sondern die Sache möglichst objektiv zu behandeln.

Um mit Bezug auf meine Person seine Behauptung zu bekräftigen, dass die „Reformer“ ausschliesslich das Ornament zeichnen ins Auge fassen, reiss ich Hr. Lutz aus meinem „prakt. Lehrgange“ den Satz heraus: „Das allein richtige Objekt des Freihandzeichnens, das sich dem Elementarzeichnen anschliessen hat, ist das Ornament.“ Allerdings, damit habe ich aber nicht gesagt,

*) Die oben genannten „Saatkörner“ von Heinr. Rüegg.